

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ im Gebiet der Gemeinden Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Wellen im Ohrekreis

Auf Grund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 1992 S.108 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 28), wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ liegt im Gebiet der Gemeinden Klein Ammensleben, Dahlenwarsleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Wellen im Landkreis Ohrekreis. Es wird in seinen Grenzen in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verordnet.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von der Schrote bei Wellen im Südwesten bis zur Florenne im Nordosten. Der Geltungsbereich besteht aus zwei etwa gleich großen Teilflächen, die durch die Autobahn A 2 voneinander getrennt sind. Die östliche Grenze wird im Norden durch die Ortsränder von Dahlenwarsleben und Gersdorf gebildet. Von Gersdorf verläuft die Grenze entlang eines Feldweges nordöstlich am Felsenberg vorbei, dann auf der Feldwegeverbindung zwischen Dahlenwarsleben und Niederndodeleben/OT Schnarsleben, am nördlichen und westlichen Ortsrand von Niederndodeleben vorbei bis zur Straße Niederndodeleben - Klein Rodensleben und an dieser entlang bis zur Kreisgrenze, wobei das Gelände des Hundesportplatzes und angrenzender Gehölze mit umschlossen wird. Die westliche Grenze zieht sich von Norden beginnend am Orts Verbindungsweg zwischen Gutenswegen und Hermsdorf entlang, dann um die nördlichen und östlichen Ortsränder der Gemeinden Hermsdorf und Hohenwarsleben herum, von dort zum ehemaligen Rasthof Börde, an dessen südlichem Teil östlich vorbei, von dort auf dem Feldweg bis zur B1, an der B1 entlang ca. 250 m nach Osten, dann nach Süden zum Teufelsküchenberg, von dort auf einer Wegeparzelle bzw. entlang der Gemarkungsgrenze in südwestlicher Richtung nördlich am Katzensaal und Großen Wartberg vorbei, weiter dann westlich des Wartberges an der Siegrenne bis zum Ortsverbindungsweg Niederndodeleben - Wellen, an dem Weg ca. 300 m entlang dann nach Norden abschwendend entlang des Grabens bis an das Schwimmbad, von dort in etwa gerader Linie in Richtung Süden bis zur Eisenbahnlinie und an der Eisenbahn entlang bis zur Gemarkungsgrenze. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich übersichtsweise aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz Karten im Maßstab 1:5000, auf denen die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in ihrer Lage zu den Flurstücksgrenzen dargestellt sind. Dieser Kartensatz ist nicht veröffentlicht. Er ist bei der unteren Naturschutzbehörde hinterlegt. Mehrfertigungen dieses Kartensatzes befinden sich bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften. Die Kartensätze können dort kostenlos von

jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2 384 ha groß. Die Grenze ist auf den Karten durch eine Punktreihe markiert. Sie verläuft auf der vom Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe. Die in den gemeindlichen Planungen vorgesehenen Gebiete für Sport, Freizeit und Erholung gemäß § 2 Abs. 3 sind in den Karten im Maßstab 1 : 5000 schraffiert dargestellt.

§2 Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Gebietes ist zu erhalten und im Sinne einer nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und Naherholung sowie für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln.

Der landschaftliche Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die während und nach der Eiszeit entstandenen Hügel und Geländekanten, die den Übergang von der Hohen Börde zur Niederen Börde markieren sowie den dazwischen liegenden kleinen Niederungen der hier entspringenden Fließgewässer. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung (Wiese oder Weide) der Hügelkuppen oder deren Umwandlung in Wald bzw. Feldgehölz ließ eine große Zahl ökologisch bedeutsamer Biotope entstehen, die über Wege- und Gewässerränder miteinander verbunden sind und gemeinsam mit alten aufgelassenen Sand-, Gestein- und Tonabbauflächen sowie rekultivierten Müllkippen einen Biotopverbund bilden. Dieser Biotopverbund wird teilweise durch sehr große intensiv genutzte Ackerflächen unterbrochen. Der Große Wartberg, die mit 145 m Höhe höchste Erhebung des Gebietes, stellt mit dem Aussichtspunkt auf der Bismarkwarte sowie seinen größeren parkartigen Gehölzbeständen einen zentralen Schwerpunkt der Naherholung dar. Ebenso sind der Felsenberg, der Teufelsküchenberg, der Rasthofberg und der Drömseberg mit dem Markwuhneweg bedeutende Aussichtspunkte und Schwerpunkte der Naherholung. Große Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen die teilweise noch vorhandenen Obstbaumalleen, die nach dem 2. Weltkrieg angelegten Pappelreihen sowie die in den 1980er Jahren angelegten Flurholzstreifen. Einige Ortsränder sind noch so erhalten, wie sie durch die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung in den vergangenen Jahrhunderten entstanden sind. Diese durch Nutzgärten, Obstgehölze (Streuobstwiesen), kleinen Äckern und Wiesen geprägten Ortsränder stellen erhaltens- und schützenswerte Elemente der Kulturlandschaft dar.

Die Magdeburger Börde ist durch Böden gekennzeichnet, die sich in Folge von Klima, historischer und rezenter Nutzung auf Löß gebildet haben. Steppenähnliche Verhältnisse, auch bedingt durch die historische Nutzung, haben zur Bildung von Schwarzerde auf Löß geführt. Diese ist in unterschiedlicher Mächtigkeit und Ausbildung (Schwarzerde, Grießerde, Braunschwarzerde) in der Region verbreitet. Auf Hügelkuppen und in Hanglagen sind beträchtliche Erosionserscheinungen zu erkennen.

Der besondere Schutzzweck ist :

1. die Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt und des Biotopverbundes des Gebietes, insbesondere um die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wieder herzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
 2. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung sowie Abgrabungen und Aufschüttungen;
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung von nicht oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifen (Gehölze, Krautsäume oder extensives Feuchtgrünland) und deren Verbreiterung auf ein ökologisch erforderliches Maß als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundes;
 4. die Förderung einer nachhaltigen umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zum Schutz des Bodens, des Wassers, der Arten und Biotope und damit zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
 5. die Erhaltung, Pflege und Umgestaltung von Flurgehölzen, Windschutzpflanzungen und Baumreihen, insbesondere an Wegen, Fließgewässern oder Bewirtschaftungsgrenzen mit dem Ziel der Herstellung naturnaher Gehölze aus einheimischen standortgerechten Arten der potentiell natürlichen Vegetation, die das Landschaftsbild gliedern und eine wichtige Funktion im Biotopverbund besitzen;
 6. die Erhaltung der historisch gewachsenen Ortsränder mit Gärten, Obstanlagen, Wiesen und kleinen Ackerparzellen in ihrer Strukturvielfalt sowie die landschaftliche Einbindung der nicht landschaftstypischen Ortsränder und Gartenlaubenkolonien sowie sonstiger im Außenbereich bestehender baulicher Anlagen (z. B. alte Stallanlagen, Kläranlagen, Pumpstationen, ...);
 7. die Erhaltung und Pflege von Wegrainen, Ruderalstellen, Streuobstwiesen, Wiesen, und Trockenrasen als artenreiche Biotope ohne Gehölze oder nur mit einzelnen freistehenden Bäumen;
 8. die Erhaltung der Artenvielfalt der Pflanzen und Tiere insbesondere solcher Arten, die im Bestand bedroht oder für die Landschaft typisch sind;
 9. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes, des Erosionsschutzes und des Landschaftsbildes, wie z. B. die Anlage von Wegrainen, Hecken, Flurholzstreifen oder Baumreihen;
 10. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft.
- (3) Dem Schutzzweck stehen die in den gemeindlichen Planungen vorgesehenen Gebiete für Sport, Freizeit und Erholung östlich von Wellen (am Schwimmbad), nördlich von Gersdorf (ehemalige Geflügelfarm), nordwestlich von Hohenwarsleben (Flächen für Sport und Erholung), nordöstlich von Hohenwarsleben und östlich von Hohenwarsleben (ehemalige Müllkippe) nicht entgegen, sofern der in Abs. 1 und 2 beschriebene Schutzzweck nicht gefährdet wird und bauliche Anlagen nur für unmittelbar dem Sport und der Erholung dienende Zwecke in geringer Zahl und Größe und nur für den Bedarf der Gemeinde errichtet werden sollen.

§ 3 Erlaubnisvorbehalte

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 8 freigestellt sind:

1. die Neuanlage, Verbreiterung, oder erstmalige Versiegelung von Wegen sowie die Anlage von Rastplätzen;
2. die Herstellung, Errichtung oder Umgestaltung von Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen auf den in § 2 Abs. 3 genannten Flächen;
3. das Zelten außerhalb von Wohngrundstücken und Gartenanlagen;
4. die Durchführung maschineller Bohrungen, Schürfe und anderer Erkundungsarbeiten, bei denen das Betreten der freien Landschaft nötig ist;
5. die Durchführung von Volksfesten, Wander-, Sport- und anderen geselligen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen auf anderen als den in § 2 Abs. 3 genannten Flächen (z. B. Wartberglauf);
6. das Anlegen und die Umgestaltung von Gewässern einschließlich deren Bepflanzung;
7. die Aufforstung von Brachland;
8. das Anlegen von Modellflugplätzen sowie Außenstarts von Motorflugzeugen oder anderen Fluggeräten;
9. die Bepflanzung von Wegrändern mit Bäumen und Sträuchern;
10. die Verlegung von Leitungen für Zwecke der Telekommunikation;
11. der Umbruch von Grünland zur Neuansaat.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt und der besondere Schutzzweck nicht gefährdet werden.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich Verkehrsflächen, ortsfester Elektrofreileitungen oder Rohrleitungen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärische Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
2. die Beseitigung von Gewässern und Feuchtstellen aller Art, wie z. B. Quellen, Teiche, Röhrichte sowie hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege dieser Biotope unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient (Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter bleibt unberührt.);

3. die Aufforstung oder Trockenlegung von Grünland sowie die Umwandlung von Grünland in Acker;
4. die Herstellung von Aufschüttungen und Abgrabungen jeder Größe;
5. die Benutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen, Parkplätzen oder Hausgrundstücken, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder der Imkerei dienen;
6. die Aufstellung von Werbeanlagen, Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen außerhalb von dafür zugelassenen Plätzen;
7. die Verursachung von ruhestörendem Lärm, insbesondere durch Gebrauch von Tonwiedergabegeräten außerhalb von Ortschaften und Kleingartenanlagen und außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
8. die Beseitigung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feldrainen oder bisher ungenutzten Flächen (Brachland) oder deren Beeinträchtigung durch ortsfremde Materialien außerhalb von Ortschaften und Kleingartenanlagen;
9. die Aufforstung (einschließlich Wiederaufforstung und Unterbau) mit standortfremden Gehölzen (z. B. Fichte) und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen;
10. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und die Durchführung von Kahlschlägen;
11. die Bepflanzung von Trockenrasen und Halbtrockenrasen;

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 51a NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 4 sowie für Handlungen, für die keine Erlaubnis nach § 3 erteilt werden kann, gewähren.

§ 6 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 oder Befreiung gemäß § 5 ist beim Landkreis Ohrekreis, untere Naturschutzbehörde, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (GVBl. LSA S. 108), mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für die Erlaubnis oder Befreiung kann eine Gebühr auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ohrekreis in den jeweils geltenden Fassungen erhoben werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 (3) NatSchG LSA verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sowie zu dessen Kenntlichmachung durch amtliche Schilder zu dulden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen dem Schutzzweck dienen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Pflege von Kopfweidenbeständen („Köpfen“, Ergänzungspflanzungen) und Obstbaumbeständen entlang von Wegen;
2. die Pflege- und Neuanpflanzung standortheimischer Gehölze entlang der Gewässer und Wege sowie auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;
3. die Instandhaltung von Wanderwegen und Rastplätzen;
4. die Pflege von Kleingewässern;
5. die Freihaltung von Trockenrasen (Entbuschung).

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie der betroffenen Gemeinde durchführen.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten betroffener Grundstücke öffentlich rechtliche Verträge über die Pflege der Flächen abschließen. Darin kann sich die Naturschutzbehörde zu einer dauernden oder befristeten Pflege oder zur Zahlung eines nicht bereits durch Rechtsverordnung geregelten Entgelts verpflichten.

§ 8

Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (Die Vorschriften des § 4 Nr. 3, 9 und 10 bleiben unberührt.);
3. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Einrichtungen mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazu gehörigen gärtnerischen Außenanlagen;

4. die Nutzung der Kleingartenanlagen nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen und der Errichtung von ortsüblichen Hochsitzen, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen;
6. Reparaturen, unwesentliche Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen bestehender baulicher Anlagen, die Bestandsschutz genießen (z. B. Bungalows, Wohnhäuser, Straßen, Feldwege, Gas-, Telekommunikations- und Energieleitungen), sofern dabei der Schutzzweck gemäß § 2 besonders berücksichtigt wird;
7. Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen;
8. landschaftspflegerische Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen,
9. der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, Bahnanlagen, Energiefreileitungen o. ä. sowie zur Gewährleistung bestehender Acker- und Grünlandnutzung;
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. das Befahren von Flächen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
12. die weitere Nutzung des Felsenberges, des Großen Wartberges und des Hundesportplatzes südlich von Niederndodeleben im bisherigen Umfang und in bisher zulässiger Weise, d. h.
 - Wartberg: zentrales Osterfeuer, Aussichtspunkt mit Parkplatz an der Straße
 - Felsenberg: Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb gemäß bestehender Baugenehmigungen
 - Hundeplatz: Hundesport
13. die Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes „Windpark Wellen Süd-West“ zum Zwecke der Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Bereich der Schrote;
14. der Abbau von tonigen Gesteinen im Bergwerkseigentumsfeld Hohenwarsleben Reg.-Nr. 465/90/708 sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes besonders berücksichtigt werden.

§ 9 Entschädigung

- (1) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung.

(2)Die Entschädigung wird nach Maßgabe des § 42 NatSchG LSA in Geld gewährt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig gemäß § 57 (1), Ziffer 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis gewährt wurde sowie wer Pflegemaßnahmen nach § 7 (1) nicht duldet.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (2) Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von zwanzigtausend Deutsche Mark (ab 01.01.2002 bis zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1)Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Ohrekreis in Kraft.

(2)Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Wolmirstedt vom 29. April 1939 über die Erklärung des Felsenberges zum geschützten Landschaftsteil (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 1939 S. 73), außer Kraft.

Haldensleben, den 13.12.2000




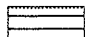
Landschaftsschutzgebiet "Hohe Börde"

Übersichtskarte

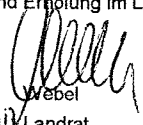
Gemeinden:

Dahlenwarsleben, Klein Ammensleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ixleben, Wellen, Niederndodeleben

Zeichenerklärung:

-  Fläche des LSG
-  Flächen für Sport und Erholung im LSG

Landkreis Ohrekreis

Haldensleben, den  Weibel
13. Dez. 2000 Landrat

Kartengrundlage:

topographische Karte im Maßstab 1:50.000

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt durch LVermD mit Nr. LVermD/R/346/96

0 0,5 1 1,5 2 2,5 km

